



FREIE BÜRGER FÜR BADEN-BADEN e.V.

Freie Bürger für Baden-Baden e.V. · Lichtentaler Straße 33 · 76530 Baden-Baden

Herrn Oberbürgermeister
Dietmar Späth
Marktplatz 2

76530 Baden-Baden

13.11.2022

Änderungsantrag zu TOP 10 (Schuldenbremse)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

meine Fraktion begrüßt außerordentlich, daß unsere Forderung aus der letzten Haushaltsberatung aufgegriffen und eine Nachhaltigkeitsatzung beschlossen werden soll.

In Abs. 2 enthalten ist lediglich vorgesehen alle Maßnahmen zu ergreifen, um binnen 3 Jahren die Überschreitung der Grenze zurückzuführen. Das ist wenig herausfordernd und anspornend.

Nach Abs. 3 kann von der Schuldenbremse abgewichen werden bei „einer extremen Haushaltslage“. Offen bleibt, wodurch diese verursacht ist. Es bedarf analog Art. 109 Grundgesetz der Ergänzung, daß die extreme Haushaltslage durch nicht beeinflussbare externe Faktoren begründet ist.

Weiter ist kein qualifiziertes Quorum für den Gemeinderat vorgesehen wenn es um die Frage geht, ob die Obergrenze der Verschuldung überschritten werden darf. Eine einfache Mehrheit wird der Bedeutung dieses Schrittes für die Einwohnerschaft nicht gerecht. Es muß eine breite Mehrheit aus allen politischen Richtungen des Gemeinderates verankert werden mit einer 3 / 4 – Mehrheit.

Ich beantrage daher, den Text des § 1 Nachhaltigkeitsatzung wie folgt zu ändern und in dieser Fassung zur Abstimmung durch Hauptausschuß und Gemeinderat zu stellen:

Freie Bürger für Baden-Baden e.V. · Lichtentaler Straße 33 · 76530 Baden-Baden · Telefon 07221/93 5777
Mail: info@fbb-baden-baden.de · www.fbb-baden-baden.de

Rechtsform: Eingetragener Verein · Registergericht Baden-Baden VR 840
Vorstand: 1. Vorsitzender: Prof. Dr. med. Heinrich Liesen · 2. Vorsitzender: Dipl.-Kfm. Tilman Schachtschneider
Sparkasse Rastatt-Gernsbach: IBAN: DE49 6655 0070 0000 424374 · BIC: SOLADES1RAS

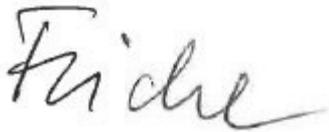
§ 1 Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung sollen keine Nettoneuverschuldung enthalten. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.

(2) Als Obergrenze für die Verschuldung der Stadt Baden-Baden im Kernhaushalt (Kameral-schulden) wird ein Betrag von 50.000.000 € festgesetzt. Wird diese Grenze in der Planung oder dem Haushaltsvollzug **nach Maßgabe Absatz 3** überschritten, **so ist diese durch geeignete Maßnahmen innerhalb von 3 Kalenderjahren ab dem Jahr der Überschreitung zu beseitigen.**

(3) Von der Verschuldungsbremse kann **nur** bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, **die ihren Grund in externen, von der Stadt nicht beeinflussbaren Umständen hat, und die der Gemeinderat eigenverantwortlich mit qualifizierter Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder feststellt.** Eine extreme Haushaltslage liegt insbesondere dann vor, **wenn nach Maßgabe Satz** gegenüber dem Schnitt der letzten drei Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 82 Abs. 2 Nr. 1 GemO), nicht durch die Stadt Baden-Baden steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Die Änderungen sind in roter Farbe hervorgehoben, Streichungen sind ersatzlos weggefallen.



Freundliche Grüße
Markus Fricke
Stadtrat der FBB Fraktion
Steinbacher Str. 20
76534 Baden-Baden